Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen des OLG im Leitsatz - 3/25

Strafrecht:

Leitsätze:

1. Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Verfahren über den Widerruf ist insbesondere die rechtliche Schwere des Vollstreckungsfalls sowie die eingeschränkte Verteidigungsfähigkeit maßgeblich.

2. Der Umstand der Inhaftierung an sich begründet im Vollstreckungsverfahren keinen Fall der notwendigen Verteidigung.

3. Auch für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine unbewältigte Drogenproblematik, die Ursache für die neuerliche Straftat war, im Rahmen der vorzunehmenden Legalprognose ein gravierender Aspekt.

OLG Naumburg, Bes vom 11.12.2024, 1 Ws 495/24;
vorgehend LG Halle, Bes vom 14.11.2024, 7 BRs 285 Js 4081/22 (111/23)

Leitsätze:

1. a) Strebt ein Verurteilter eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung an und leugnet er die Anlasstat, spricht dies für sich genommen nicht gegen eine positive Prognose, da eine erfolgreiche Aufarbeitung der Tat nicht ausnahmslos ein Schuldbekenntnis voraussetzt.

1. b) Wenn allerdings die Leugnung der Tat die erfolgreiche Aufarbeitung der Ausgangsdelinquenz verhindert, ohne die der Verurteilte nicht in die Lage versetzt wird, erneute deliktsnahe Situationen zu erkennen und Strategien für eine Bewältigung zu entwickeln, ist die im Rahmen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB vorzunehmende Legalprognose negativ.

2. Will die Strafvollstreckungskammer die Vollstreckung eines Strafrestes einer Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung aussetzen, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 454 Abs. 2 StPO in den Fällen entbehrlich, in denen die Strafaussetzung aufgrund besonderer Umstände nicht verantwortet werden kann.

OLG Naumburg, Bes vom 18.12.2024, 1 Ws 496/24
vorgehend LG Stendal, Bes vom 18.10.2024, 508 StVK 316/24

Leitsatz:

Der Pauschalverweis des § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG führt nicht zur Anwendung des § 346 StPO im Verfahren der Rechtsbeschwerde nach dem StVollzG. Nach § 116 Abs. 4 StVollzG gelten für die Rechtsbeschwerde nur die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend, nicht jene über das Revisionsverfahren.

OLG Naumburg, Bes vom 10.12.024, 1 Ws 497/24;
vorgehend LG Stendal, Bes vom 23.09.2024, 509 StVK 152/23 Vollz

Leitsatz:

Zu den Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung im Berufungsverfahren für einen Angeklagten, der seine Wiederbestellung als Steuerberater nach dem StBerG anstrebt.

OLG Naumburg, Bes vom 23.12.2024, 1 Ws 498/24
vorgehend LG Dessau-Roßlau, Bes vom 03.11.2024, 9 NBs 396 Js 9658/23 (148/24)

Leitsatz:

Bei der Strafzeitberechnung ist die Zeit des Aufenthalts im Maßregelvollzugs gemäß § 64 Abs. 4 StGB nur vorgesehen, bis 2/3 der Strafe erledigt sind. Dies gilt auch für den Zeitraum des Aufenthalts im Maßregelvollzug, der denknotwendig für die Herbeiführung einer gerichtlichen Erledigungserklärung erforderlich ist.

OLG Naumburg, Bes vom 18.12.2024, 1 Ws 503/24

Leitsätze:

1. Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen ist, wenn auch eingeschränkt, auch in Zeiten einer Außervollzugsetzung eines Haftbefehls zu beachten.

2. Bei einer über 11 Monate hinweg festzustellenden Untätigkeit von verfahrensfördernden Handlungen eines Gerichts nach der Aussetzung einer Hauptverhandlung kommt eine erneute Invollzugsetzung des Haftbefehls gemäß § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO ungeachtet des Vorliegens gravierender Anlasstaten nicht in Betracht.

OLG Naumburg, Bes vom 22.01.2025, 1 Ws 11/25;
vorgehend LG Halle, Bes vom 21.11.2024,3 KLs 506 Js 37493/20 (11/22)

Zivilrecht:

Leitsätze:

Brandschutz

1. Eine Abweichung von der üblichen Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 3 BGB wegen des arglistigen Verschweigens eines offenbarungspflichtigen Mangels (hier bei der Ausführung der Herstellung einer Unterdeckenkonstruktion im Hinblick auf das Brandschutzkonzept) setzt voraus, dass der Auftragnehmer diese Mängel (hier u.a. Vorlage nicht passender Prüfzeugnisse) kannte oder hätte wahrnehmen und erkennen müssen und diese Umstände zumindest bedingt vorsätzlich gegenüber dem Auftraggeber verschwiegen hätte (hier: verneint).

2. Eine der Arglist gleichstehende Verletzung der sog. Organisationsobliegenheit kommt nicht schon bei jedem Fehler des Auftragnehmers bei der Auswahl seines Personals bzw. seiner Nachauftragnehmer in Betracht, sondern der Fehler muss ein solches Gewicht besitzen, dass es gerechtfertigt ist, den Auftragnehmer demjenigen Unternehmen gleichzustellen, welches einen Mangel arglistig verschweigt. Das ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn er Personal zur Erfüllung seiner Offenbarungspflicht einsetzt, von dem er weiß, dass es dieser Pflicht nicht nachgekommen wird oder nicht nachkommen kann.

OLG Naumburg, Urt vom 07.06.2023, 2 U 24/22 (Hs);
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 25.01.2022, 31 O 90/20;
nachfolgend BGH, Bes vom 21.05.2025, VII ZR 142/23

Leitsätze:

Spundwandarbeiten

1. Eine den Anspruch auf Mehrvergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B begründende Änderung des Bauentwurfs oder andere (vergleichbare) Anordnung des Auftraggebers kann auch den Baugrund betreffen.

2. Der mit Spezialtiefbauarbeiten beauftragte Bauunternehmer muss darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass seine Vertragsleistungen durch eine abweichende Beschaffenheit der Bodenschichten von dem vom Besteller mitgeteilten Baugrundmodell erheblich erschwert wurden. Insoweit muss er konkrete Abweichungen vortragen.

3. Ein Fachunternehmen, welches im Rahmen der ihm eingeräumten Ausführungsfreiheit ein zur Erreichung des Werkerfolgs geeignetes technologisches Verfahren in eigener Verantwortung auswählen muss, kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Baugrundgutachter des Bestellers nach der ausführlichen Mitteilung der Daten zum Baugrundmodell ein technologisches Verfahren „eingeschränkt empfiehlt", das sich nachträglich als objektiv ungeeignet erweist und deswegen einen erheblichen Mehraufwand zur Leistungserbringung notwendig macht.

OLG Naumburg, Urt vom 21.12.2023, 2 U 90/22;
vorgehend LG Halle, Urt vom 17.06.2022, 5 O 368/18 (3 O 17/22)
nachfolgend BGH, Bes vom 11.06.2025, VII ZR 24/24

Leitsätze:

Mediationsklausel

1.1. Erstreckt sich eine Vertragsklausel über den vorübergehenden Ausschluss des Zugangs zum Rechtsschutz auf sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien „über die Auslegung und Abwicklung dieses Ingenieurvertrages", sind damit auch etwaige Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung – als eine Hauptpflicht des Auftraggebers – und über die Erfüllung der primären Leistungspflichten – als eine Hauptpflicht des Auftragnehmers – erfasst. Gleiches gilt für sekundäre Leistungspflichten (hier: vermeintliche Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers).

1.2. Eine als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Klausel über den vorübergehenden Ausschluss des Rechtsweges ist auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Intransparenz unwirksam, wenn sie das Erfordernis der vorherigen Durchführung eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens festlegt, ohne hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens (z.B. Auswahl und Gewährleistung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und beruflichen Qualifikation des Mediators, Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Bestehen eines Vorschlagsrechts des Mediators und Gewährleistung einer ausreichenden Bedenkzeit, angemessene Dauer des Verfahrens, Zulässigkeit der Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes, Regelungen zur Vertraulichkeit einschließlich der Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts des Mediators, Regelungen zur Kostentragung und zur Schaffung von Vollstreckungstiteln) nähere Bestimmungen zu treffen oder auf eine allgemein zugängliche oder anerkannte Verfahrensordnung zu verweisen.

2. Vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund die Benennung und Erläuterung des zur Kündigung Veranlassung gebenden Grundes (bzw. der Gründe) beinhalten müsse, so genügt der im Kündigungsschreiben angegebene Grund, dass die Fortführung des Vertrages für den Auftraggeber unzumutbar sei, weil der Auftragnehmer keine oder allenfalls unzureichende Maßnahmen ergriffen habe, um den Bauablauf zu optimieren, nicht. Nutzt der Auftraggeber die – hier im Vertrag sogar ausdrücklich vorgesehene

– Möglichkeit des Nachschiebens der Benennung und Erläuterung des Kündigungsgrundes innerhalb angemessener Frist nicht, so ist die Kündigung als Kündigung aus wichtigem Grunde unwirksam und u.U. in eine sog. freie Kündigung umzudeuten.

OLG Naumburg, Urt vom 07.06.2024, 2 U 93/23 (Hs);
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 19.09.2023, 31 O 14/23;
nachfolgend BGH, Bes vom 02.04.2025, VII ZR 111/24

Leitsätze:

1. Für die Höhe der Vergütung für ingenieurtechnische Leistungen kommt es nach §§ 2 Nr. 11, 6 Abs. 1 HOAI 2013 auf die Kostenberechnung i.S. der Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung an; die Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten war eines der Ziele der HOAI 2013. Eine fehlerhafte Kostenberechnung kann zwar nachträglich korrigiert werden, jedoch stets auf den Zeitpunkt der Entwurfsplanung bezogen.

2. Wird in einem Ingenieurvertrag, welcher Bauüberwachungsleistungen zum Gegenstand hat, ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für den Fall einer Überschreitung der Bauzeit um mehr als sechs Monate vereinbart, so kommt es für die Bemessung der Bauzeit auf die abnahmereife Fertigstellung an, also in der Regel die Mitteilung durch die bauausführenden Gewerke, dass sie ein abnahmereifes Werk zur Abnahme anbieten, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Durchführung der Abnahme.

OLG Naumburg, Urt vom 20.05.2025, 2 U 38/24;
vorgehend LG Halle, Urt vom 02.05.2024, 8 O 40/21

Leitsätze:

1. Ein Besteller hat bei Mängeln an einem Bauwerk (hier: unterdimensionierte Durchschreiterinne in einem öffentlichen Schwimmbad), welche er beseitigen lassen möchte, neben einem Anspruch gegen den Bauunternehmer auf einen Vorschuss für die Mangelbeseitigungskosten auch einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Ingenieur, dessen Planungs- und / oder Überwachungsfehler sich in dem Bauwerk verwirklicht haben; der Anspruch ist auf Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrages für die Mangelbeseitigung gerichtet.

2. Die Planung der Konstruktion und Dimensionierung einer umlaufenden, zur Aufnahme und zum Abtransport des Schwallwassers eines Schwimmbeckens in einem Freibad dienenden Rinne (sog. Durchschreiterinne) obliegt nicht allein dem Objektplaner des Freibads, sondern auch dem Planer der Technischen Ausrüstung. Bei Planungsmängeln haften beide Planer als Gesamtschuldner.

OLG Naumburg, Urt vom 29.04.2025, 2 U 40/24;
vorgehend LG Halle, Urt vom 12.04.2024, 5 O 295/15

Leitsatz:

Kündigungsklausel

Zur Inhaltskontrolle einer im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestellten Klausel über ein besonderes Kündigungsrecht bei besonderen Investitionszwecken in einem befristeten Landpachtvertrag.

a) Die – im Rahmen von AGB vereinbarte – Klausel über ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde weicht vom gesetzlichen Leitbild des Landpachtvertragsrechts (§§ 594e, 594a Abs. 2, 596a BGB) erheblich ab, wenn der Kündigungsgrund nicht nur unabhängig von einem pflichtwidrigen Verhalten des Pächters, sondern auch außerhalb des Einfluss- und Kenntnisbereichs des Pächters entstehen kann, der Verpächter das Vertragsverhältnis zu jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beenden kann und der Pächter allenfalls einen Anspruch Ersatz der bis zum vorzeitigen Vertragsende tatsächlich entstandenen Aufwendungen ohne Rücksicht auf den durch die Bewirtschaftung entstandenen Mehrwert hat.

b) Zur Intransparenz des hier vereinbarten Kündigungsgrundes „bei besonderen Investitionszwecken“.

OLG Naumburg, Urt vom 24.06.2025, 2 U 101/24 Lw;
vorhergehend AG Wernigerode, Urt 19.11.2024, 10 Lw 6/24

Leitsätze:

1. Der zeitliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet, wenn sich aus dem gesamten Vorbringen einschließlich etwaiger Beschlüsse der irischen Datenschutzbehörde ergibt, dass der Datenschutzvorfall nach dem 25. Mai 2018 erfolgte.

2. Der bloße Kontrollverlust rechtfertigt im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen Schadenersatzanspruch im untersten Bereich.

3. Zum Streitwert bei Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften der DSGVO.

OLG Naumburg, Urt vom 26.06.2025, 9 U 88/23;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 20.04.2023, 10 O 721/22

Leitsatz:

Bei willkürlichen Streitwertangaben für unbezifferte Anträge deutlich jenseits einer von der bisherigen Rechtsprechung angenommenen, aus der Luft gegriffenen, völlig willkürlichen Wertgrenze, kann der Streitwert mit dem angemessenen Wert festgesetzt werden. Dabei ist nach dem Betrag zu beziffern, den das Gericht auf Grund der Darlegungen des Klägers als angemessen erachtet, offensichtlich übertriebene Einschätzungen bleiben außer Betracht.

OLG Naumburg, Bes vom 30.06.2025, 9 W 23/25;
vorgehend LG Halle, Bes vom 22.04.2025,3 O 234/24

Leitsätze:

1. Der Begriff der Tankstelle im Rahmen eines Wettbewerbsverbotes, geregelt in einem jedenfalls 43 Jahre laufenden Erbbaurechtsvertrag, kann nach den fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausgelegt werden.

2. Diese Auslegung des Begriffs der Tankstelle kann zu dem Ergebnis führen, dass ein Wettbewerbsverbot derzeit nicht auch vor dem Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge schützt.

OLG Naumburg, Urt. vom 17.02.2025, 12 U 43/24;
vorgehend LG Halle, Urt vom 07.06.2024, 6 O 224/23

Leitsatz:

Eine zum Vollzug einer notariellen Urkunde über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit erteilte Vollmacht an den Notar deckt nicht die Erklärung des Gemeinschaftsverhältnisses einer Mehrheit von Eigentümern der herrschenden Grundstücke ab.

OLG Naumburg, Bes. vom 16.12.2024, 12 Wx 22/24

Leitsatz:

Vor einer Aneignung eines herrenlosen Grundstücksdurch eine Privatperson ist ein Verzicht des Fiskus auf das Recht auf Aneignung des Eigentums im Sinne des § § 928 Abs. 2 BGB auch dann erforderlich, wenn der Fiskus zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal einen solchen Verzicht erklärt hatte, aber zwischenzeitlich Dritte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen waren, die dann ihrerseits auf das Eigentum an dem Grundstück verzichtet haben.

OLG Naumburg, Bes. vom 29.01.2025, 12 Wx 33/24

Leitsatz:

Liegen die Voraussetzungen des Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2024 durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vor, führt dies nur dazu, dass bestimmte Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Rechts Anwendung finden. Eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis der Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister gemäß Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB n.F. wird damit nicht begründet.

OLG Naumburg, Bes. vom 28.02.2025, 12 Wx 52/24

Leitsatz:

Die Beschwerdeberechtigung im grundbuchrechtlichen Antragsverfahren folgt nicht allein daraus, dass das Grundbuchamt die Vornahme der beantragten Eintragung abgelehnt oder im Wege einer Zwischenverfügung von der vorherigen Beseitigung bestimmter Eintragungshindernisse abhängig gemacht hat. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Beschwerdeführer antragsberechtigt ist. Dies setzt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GBO voraus, dass die Rechtsstellung des Antragstellers durch die beantragte Eintragung eine unmittelbare Verbesserung oder Verschlechterung erfährt.

OLG Naumburg, Bes. vom 08.01.2025, 12 Wx 56/24

Leitsatz:

Das Aneignungsrecht des Fiskus besteht in entsprechender Anwendung des Art. 190 EGBGB und § 928 Abs. 2 BGB auch für ursprünglich herrenlose Grundstücke.

OLG Naumburg, Bes. vom 28.01.2025, 12 Wx 62/24

***